

**Satzung**  
**der Fischereigenossenschaft Niers**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gebiet
- § 3 Aufgaben der Fischereigenossenschaft
- § 4 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht
- § 5 Anteile der Mitglieder
- § 6 Organe der Genossenschaft
- § 7 Genossenschaftsversammlung
- § 8 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Wahl des Vorstandes
- § 11 Sitzungen des Vorstandes
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 15 Ausschüttungen
- § 16 Umlagen
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Niers hat am 20.07.2006 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. 1994, S. 516, ber. S. 864 / SGV. NW. 793) in der z. Zt. geltenden Fassung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

Fischereigenossenschaft Niers

und hat ihren Sitz in Viersen.

## **§ 2**

### **Gebiet**

Die Genossenschaft umfaßt die Fischereirechte in der Niers und ihrer Nebengewässer einschließlich der Altarme -mit Ausnahme des Niersaltarms an der Königsberger Straße in Geldern- in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemeinden Grefrath (Kreis Viersen), Wachtendonk (Kreis Kleve), der Städte Viersen (Kreis Viersen), Willich (Kreis Viersen), Mönchengladbach, Korschbroich (Kreis Neuss) und Straelen (Kreis Kleve), Geldern (Kreis Kleve), Kevelaer (Kreis Kleve), Weeze (Kreis Kleve) und Goch (Kreis Kleve) an folgenden fließenden Gewässern:

im Stadtgebiet Mönchengladbach

Niers, Alte Niers in Wickrath von oberhalb der Wegebrücke südlich des Schlossbades bis zur Mündung in die Niers sowie Gewässer im Bresgespark/Zoppenbroich, die von der Niers durchflossen werden

im Stadtgebiet Korschenbroich	Niers
im Stadtgebiet Willich	Niers
im Stadtgebiet Viersen	Niers und Hammer Bach mit seinen Regenrückhaltebecken und Teichen
im Gemeindegebiet Grefrath	Niers, Nette
im Gemeindegebiet Wachtendonk	Niers, Kleine Niers, Laak
im Stadtgebiet Straelen	Niers und Kleine Niers
Im Stadtgebiet Geldern	Niers, Kleine Niers, Nierskanal
Im Stadtgebiet Kevelaer	Niers, Nierskanal
Im Stadtgebiet Weeze	Niers einschließlich Altarme Gesselt und Moelders, Kervenheimer Mühlenfleuth
Im Stadtgebiet Goch	Niers bis zur Landesgrenze der Niederlande einschließlich Altarme, Kendel, Nuth Unterlauf ab Brücke Scharsenweg

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Fischereigenossenschaft**

(1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im Fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegt die Erfüllung der gesetzlichen Hegepflicht, die Festlegung der fischereilichen Nutzung der Genossenschaftsgewässer sowie der Abschluß von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen.

(2) Den einzelnen Mitgliedern wird für die eingebrachte Gewässerfläche ein Vorpachtrecht eingeräumt.

(3) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

## **§ 4**

### **Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht**

(1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibezirk.

(2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage der Bewertung sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechts. Dem wertmäßig geringsten Fischereirecht ist eine Stimme zuzuordnen.

Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen.

Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht in der Geschäftsführung der Fischereigenossenschaft offen.

(3) Die Genossenschaftsversammlung kann in Abweichung von § 22 Abs. 2 Satz 1 LFischG mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder einen anderen Maßstab beschließen.

(4) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen und gegen Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben.

## **§ 5**

### **Anteile der Mitglieder**

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.

## **§ 6**

### **Organe der Genossenschaft**

Organe der Genossenschaft sind  
die Genossenschaftsversammlung und  
der Vorstand.

## **§ 7**

### **Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

(2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(3) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschließt.

Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (nicht Beschlüsse zur Satzung) sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.

(4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muß, wieviele Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Bekanntmachung nach § 17 mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

(2) Sie beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Bestimmung von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. das Verfahren beim Abschluß von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluß von Fischereipachtverträgen und welche durch die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen genutzt werden sollen,
5. den Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge sowie die Erhebung der Umlagen,
6. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand.

(3) Regelungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 4 können durch Beschluß dem Vorstand übertragen werden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10**

### **Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der geschäftsfähigen Mitglieder der Genossenschaft zu wählen. Dies gilt nicht für die übrigen Mitglieder des Vorstands. Bei Mitgliedern von mehr als 30 % Stimmanteilen kann auch ein von ihnen benannter Vertreter in den Vorstand gewählt werden. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.

(2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zu den Sitzungen ist die Geschäftsführung einzuladen.



(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragt.

(3) Der Vorstand kann den Fischereisachverständigen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand hat

1. festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
2. die Zuziehung eines Sachverständigen nach Absatz 3 zu beschließen,
3. den Wirtschaftsplan festzustellen,
4. die Jahresrechnung anzufertigen,
5. die Erträge an die einzelnen Mitglieder zu verteilen,
6. die Umlagen der einzelnen Mitglieder festzulegen,
7. den Wert der Fischereirechte festzusetzen,

8. die Geschäftsführung sowie den Kassenführer zu bestellen,
9. die Vergütung/Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung sowie den Kassenführer festzulegen.

(2) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung kann vom Vorstand an seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied übertragen werden.

(3) Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung,
2. die Ausführung des Wirtschaftsplanes,
3. die Überwachung der Geschäftsführung und der Kassenführung.

### **§ 14**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Wirtschaftsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Wirtschaftsjahres. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan muß ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Wirtschaftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

(3) Für den Wirtschaftsplan gelten die Regelungen des § 22 a NiersVG entsprechend.

## **§ 15**

### **Ausschüttungen**

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

## **§ 16**

### **Umlagen**

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes unabweisbar notwendig ist.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft erfolgen für die Kreise Kleve, Neuss und Viersen in deren Amtsblatt sowie im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach.

Bekanntmachungen für die Genossenschaftsmitglieder werden in der Geschäftsstelle ausgelegt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Kreisen Viersen, Kleve, Neuss und der Stadt Mönchengladbach in Kraft.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich (§ 25 Abs. 4 Landesfischereigesetz).

gez. Prof. Dr.-Ing E.h. Melsa  
(Vorsitzender des Vorstandes)

gez. Heyes

Viersen, den 30.08.2006

---

Genehmigungsverfügung des Landrates  
des Kreises Viersen

Viersen, den 12. September 2006

Die Satzung der Fischereigenossenschaft Niers vom 30.08.2006 wird hiermit gemäß § 25 Absatz 3 Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 – GV NW 1994, Seite 516, genehmigt.

Im Auftrag  
gez. Strompen

DS